

EINGEGANGEN 01. Okt. 2024



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Gegen Postzustellungsurkunde

Umweltinstitut München e.V.



Goethestr. 20
80336 München

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

30.09.2024

Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!
0831-0001#2024/0013-
0382 Ref_42

Ihr Schreiben vom
29.08.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax



Ihre Transparenzanfrage vom 29.08.2024 (Anfragennr.: 316458)

hier: Ablehnung der Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 11 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Ablehnungsbescheid:

Sehr geehrte Damen und Herren,



I. Tenor

Ihr Antrag über die Plattform FragDenStaat auf digitale Übermittlung von Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsdaten nach § 11 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz hinsichtlich der beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021, 2022 und 2023 vom 29.08.2024, welcher der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am 30.08.2024 zugegangen ist, wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

1/11

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Umweltinstitut München e.V. - Ablehnung vom 30.09.2024

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

II. Begründung

A.

Mit dem elektronisch über die Plattform FragDenStaat gestellten Antrag des Antragstellers vom 29.08.2024, bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eingegangen am 30.08.2024, wird die Übermittlung von Pflanzenschutzaufzeichnungen sämtlicher beruflicher Anwender für alle Flächen im Bundesland Rheinland-Pfalz gemäß § 11 Abs. 1 PflSchG für die Jahre 2021, 2022 und 2023 in elektronischer, maschinenlesbarer (also digitalisierter) Form begehrt.

In Rheinland-Pfalz gibt es ausweislich des 2024 erschienenen Berichts des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz gerundet 15.300 landwirtschaftliche Unternehmer auf 711.800 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Rheinland-Pfalz ist ehemaliges Realteilungsgebiet, also historisch bedingt durch Erbfolgeregelungen sehr klein parzelliert.

Derselbe Antragsteller hat auch in den übrigen 15 Bundesländern beim jeweiligen Pflanzenschutzdienst den gleichgerichteten Antrag auf Informationszugang zu den jeweiligen Aufzeichnungen des jeweiligen Bundeslandes gestellt.

Im April 2024 hat der Antragsteller bereits bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion um „Unterstützung bei Transparenz über Pestizidanwendungen durch ein zentrales elektronisches Register mit einem öffentlich zugänglichen Teil“ geworben. Der Antragsteller schrieb in einem durch mehrere Vereine und Verbände unterschriebenen Anschreiben vom 16.04.2024 (darunter das Umweltinstitut München e.V., Bündnis für enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., Deutsche Umwelthilfe e.V., FragDenStaat, und andere):

„Die Daten über Pestizidanwendungen gemäß § 11 Abs. 1 PflSchG sind insbesondere für die wissenschaftliche Bewertung der Umwelt- und Gesundheitsrisiken, die Sicherstellung der Trinkwasserqualität und die Gewährleistung des Umweltinformationsrechts von großer Bedeutung und sollten daher offengelegt werden. Leider kommt der Änderungsvorschlag [zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes] des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) vom 3.1.2024 dem nicht nach.“



B.

Der Antrag vom 29.08.2024 ist zulässig (I.), war jedoch abzulehnen, da er Informationen begehrt, die nicht dem Transparenzrecht unterliegen (II.).

I.

Der Antrag auf Informationszugang ist als Antrag gemäß § 2 Abs. 2 LTranspG zulässig, da das Landestransparenzgesetz (LTranspG) die für Rheinland-Pfalz maßgebliche Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie) ist.

Grundsätzlich wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 LTranspG Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag im Rahmen des § 4 Abs. 2 S. 1 LTranspG gewährt. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss hierfür nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LTranspG nicht dargelegt werden. Antragsberechtigt sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 LTranspG natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern und somit auch der antragstellende eingetragene Verein. Der Anspruch richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 LTranspG gegen die der Transparenzpflicht unterliegende Behörde. Der Pflanzenschutzdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist transparenzpflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LTranspG, da er aufgrund von Bundes- und Landesrecht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

II.

Der vorliegende Antrag betrifft jedoch keine Daten, die dem Transparenzrecht unterliegen und war daher abzulehnen.

Die begehrten Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen unterliegen dem Transparenzrecht gemäß §§ 5 Abs. 1 und 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG, soweit es sich um amtliche Informationen oder Umweltinformationen handelt, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügt oder die für sie bereitgehalten werden.

Ein **Bereithalten** liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 LTranspG vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige Stelle ist, Informationen für eine transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. **Vorhandene Informationen** sind demgegenüber alle, die durch

Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können (Zf. 11.1.1 VV-LTranspG). Nicht zu den vorhandenen Informationen gehören solche, die erst durch eine weitere Aufbereitung oder Bearbeitung heraussuchbarer Informationen gewonnen werden können (Zf. 11.1.1 VV-LTranspG). Es besteht somit die Pflicht, die begehrten Informationen ggf. aus vielen Dokumenten herauszusuchen, aber kein Anspruch darauf, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 LTranspG, auch Zf. 11.1.1 VV-LTranspG). Nicht geschuldet ist die Suche und Zusammenstellung nicht vorhandener Informationen.

1. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln geht es im Bezug auf **die gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen** zweifelsohne um **Umweltinformationen**, also Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des § 5 Abs. 1 und 3 Nummer 1 LTranspG oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Hierzu gehören all diejenigen Informationen, die der Gesetzgeber für die Dokumentation verbindlich festlegt.

Nach Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln müssen berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen führen über diejenigen Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden. Der **Mindestinhalt** ergibt sich aus der Vorgabe des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1107/2009. Erforderlich sind die Nennung des Anwenders, die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde. Gemäß § 11 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes verpflichtet, diese Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen und diese Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Gemäß § 11 Abs. 2 PflSchG rechnet die dreijährige Aufbewahrungsfrist ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt. Bezüglich dieser Informationen besteht gegenüber den beruflichen Verwendern im Einzelfall ein **anlassloser Übermittlungsanspruch gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 PflSchG**. Diese Informationen muss sich die Behörde im Einzelfall beschaffen und unterliegen damit der Transparenzpflicht.



2. Soweit im Antrag in den Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 Informationen beansprucht werden, die über die gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen hinausgehen, sind dies jedoch keine Umweltinformationen im Sinne des § 5 Abs. 1 LTranspG. Sie unterliegen damit nicht der Transparenzpflicht.

Die im Antrag in den Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 über die gesetzliche Vorgabe hinausgehenden Informationen sind keine dem Transparenzrecht unterliegenden Informationen, denn diese liegen der Behörde nicht vor und werden auch nicht für die Behörde bereit gehalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG, da der Pflanzenschutzdienst keinen diesbezüglichen Übermittlungsanspruch hat. Es ergibt sich auch aus anderen Vorschriften keine Rechtsgrundlage, weshalb der landwirtschaftliche Unternehmer diese Informationen für die Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde bereit zu halten verpflichtet wäre und es handelt sich auch nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 LTranspG, da es sich nicht um Aufzeichnungen zu dienstlichen Zwecken handelt.

Konkret sind damit die begehrten Daten der geografischen Identifizierbarkeit, der Größe der Fläche, der Flächennutzung sowie die Indikation der durchgeführten Anwendung sowie Angaben zur Witterung, Umsetzung zu Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes und zur Anwendung in Schutzgebieten **nicht dem LTranspG unterliegende Daten**, weil der Pflanzenschutzdienst nicht über sie verfügt und sie nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG bereitgehalten werden.

Der vorliegende Antrag auf Informationszugang ist daher auf die dem Transparenzrecht unterliegenden Informationen der Mindestinhalte der Pflanzenschutzmittelanwendungsdokumentation zu reduzieren.

Begehrt ist eine Gesamtübersicht der Pflanzenschutzaufzeichnungen sämtlicher beruflicher Anwender für alle Flächen im Bundesland Rheinland-Pfalz gemäß § 11 Abs. 1 PflSchG für die Jahre 2021, 2022 und 2023 in elektronischer, maschinenlesbarer (also digitalisierter) Form.

3. Die im Antrag begehrten Daten der Gesamtübersicht aller Pflanzenschutzmittelanwendungen in Rheinland-Pfalz liegen der Behörde aber auch in der zu reduzierenden Form (s.o.) nicht vor. Denn es gab weder in 2024 noch in den Vorjahren flächendeckende Kontrollen von Pflanzenschutzmittelanwendungen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 in Rheinland-Pfalz. Die Pflanzenschutzmittelanwendungen auf sämtlichen

Flächen von Rheinland-Pfalz liegt der Behörde somit nicht vor im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG.

4. Diese **Daten der Gesamtübersicht aller Pflanzenschutzmittelanwendungen in Rheinland-Pfalz werden auch nicht bereit gehalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG.** Denn dem Einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer liegt naturgemäß keine Gesamtübersicht über sämtliche Pflanzenschutzmittelanwendungen aller Unternehmer in Rheinland-Pfalz vor. Andere Stellen, die eine solche Gesamtübersicht für den Pflanzenschutzdienst bereithalten könnten, kommen nicht in Betracht.

5. Die vorhandene **individuelle Pflanzenschutzmittelanwendungsdokumentation** wird jedoch nicht **für den Zweck einer Gesamtübersicht aller beruflichen Pflanzenschutzanwendungsdaten** bereitgehalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG.

a) Zwar halten die landwirtschaftlichen Unternehmer individuelle Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten für den Pflanzenschutzdienst als Aufsichtsbehörde vor (s. o.) und hat der Pflanzenschutzdienst einen anlasslosen Übermittlungsanspruch darauf gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 PflSchG, was also im Einzelfall einem Bereithalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG entspricht.

Allerdings gilt dies nur zum Zwecke der Kontrolle und Überprüfung des eigenen Betriebes im 1:1 Verhältnis zur Aufsichtsbehörde und gerade nicht zum Zwecke **der Herstellung von Vergleichbarkeit** in irgendeiner Art und Weise zu anderen landwirtschaftlichen Unternehmern und damit nicht zur Herstellung einer übergeordneten Gesamtübersicht aller Pflanzenschutzmittelanwender. Die landwirtschaftlichen Unternehmer **halten** diese Dokumentation damit gerade **nicht für die Gesamtübersicht aller beruflichen Verwender bereit.**

b) Für dieses Verständnis der zweckbezogenen Unterscheidung im Rahmen des Merkmals Bereithalten zwischen „für den Einzelfall“ oder „für eine Gesamtübersicht“ spricht, dass es keine Rechtsgrundlage zum Vorhalten dieser Gesamtheit der Information durch den Pflanzenschutzdienst gibt. Daher ist auch die progressive Zusammenstellung dieser Gesamtübersicht aller Pflanzenschutzanwendungsdaten in Rheinland-Pfalz durch die Behörde seitens des (EU-, Bundes- oder Landes-) Gesetzgebers nicht angedacht oder gar beabsichtigt gewesen.

Auch nach Sinn und Zweck des LTranspG sollen über den voraussetzungslosen Zugangsanspruch nur verfügbare Daten veröffentlicht werden können, um Transparenz über bestehende Verwaltungsabläufe herzustellen und so die Verwaltungskontrolle zu erhöhen. Das LTranspG bezweckt jedoch gerade nicht, dass auf Wunsch eines Antragstellers im Rahmen eines voraussetzungslosen Informationszugangsanspruchs eine neu zu erschaffende Information weit überwiegend auf Staatskosten herzustellen ist (vgl. § 24 Abs.1 Satz 4 LTranspG).

Dafür, dass diese Informationen nicht bereitgehalten werden im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG spricht auch, dass das Bereithalten nach der Gesetzesbegründung zum LTranspG zwar ausdrücklich den Fall erfassen soll, dass die transparenzpflichtige Stelle Dritte mit der Aufbewahrung von Umweltinformationen beauftragt (LT-Drs. 16/5173, S. 36), der Informationsanspruch damit auch grundsätzlich möglichst umfassend sein sollte. Aber selbst ausweislich der Gesetzesbegründung begründet § 4 Abs. 2 LTranspG keine Verpflichtung der transparenzpflichtigen Stellen, sich Informationen, über die sie nicht verfügen, anderweitig zu beschaffen (LT-Drs. 16/5173, aaO). Da die Informationen nicht vorliegen, müssen diese auch nicht beschafft werden.

c) **Über die Gesamtübersicht** aller individuellen Pflanzenschutzmittelanwendungsdocumentation für alle beruflichen Verwender in Rheinland-Pfalz **verfügt die Behörde aber gerade nicht**. Verfügen setzt in dem Zusammenhang voraus, dass die Möglichkeit besteht kurzfristig unmittelbare Sachherrschaft über die Daten herzustellen (BVerwG, Beschluß vom 11.06.2019 – 6 A 2/17 –, juris, Rn. 4 spricht von „tatsächlicher räumlicher Verfügungsbefugnis“, OVG Münster, Urteil vom 1.03.2011 – 8 A 3358/08 – juris, Rn. 112). Nur so ist wird dem Merkmal des Verfügens Rechnung getragen, denn nur so kann die Behörde mit den Daten tatsächlich umgehen und diese nutzen. Soweit man im Einzelfall noch davon ausgehen kann, dass die Behörde über individuelle Pflanzenschutzanwendungsdocumentation in dem Sinne verfügen kann, dass sie die Überlassung dieser Dokumentation zur Überprüfung und Kontrolle veranlassen kann, ist dies bei der Gesamtheit aller Pflanzenschutzanwendungsdaten gegenüber 15.300 landwirtschaftlichen Unternehmen in Rheinland-Pfalz zuzüglich den aus den benachbarten Ländern (Saarland, Baden-Württemberg, Hessen, Niederlande, Belgien, Luxemburg) bewirtschaftenden Unternehmen, die in Rheinland-Pfalz Flächen bewirtschaften - also einem Aufwand, wie ihn der Antragsteller begehrt - nicht der Fall. Denn es macht für das Merkmal des „Verfügens“ der Behörde einen entscheidenden Unterschied, ob das

„Verfügen“ im Sinne des Gesetzes überhaupt realistisch und kurzfristig umsetzbar und damit möglich ist oder nicht.

In Anbetracht der Anzahl an Adressaten von über 15.300 und der weiteren Problematik, dass diese Adressaten noch nicht alle namentlich bekannt sind, kann bei realistischer Betrachtung nicht davon ausgegangen werden, dass diese Adressaten allesamt innerhalb einer vom Gesetzgeber vorgesehenen kurzen Frist hinreichend antworten, sodass die transparenzpflichtige Stelle kurzfristig mit den so gewonnenen Daten tatsächlich umgehen könnte, also im Sinne des Gesetzes „verfügen“ könnte. Es ist also nicht realistisch, dass die Behörde die Daten kurzfristig beschaffen kann, sodass sie unmittelbar vorhanden sind oder bereitgehalten werden im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG. Daher ist auch anhand der Gesetzesbegründung ganz offensichtlich nicht gewollt gewesen, dass im Einzelfall vorliegende Informationen im Rahmen eines voraussetzungslosen Informationszugangsanspruchs als Gesamtübersicht abfragbar sein sollen, weil diese Informationen - wie vorliegend - gerade nicht verfügbar sind.

Überdies erfüllt auch die bloße Verwahrung von betriebsindividuellen Aufzeichnungen, gleich ob papiergebunden oder digital, ein Bereithalten für eine quasistatistische Auswertung nicht. Denn eine solche Auswertung erfordert definierte Datenformate und deren computergestützte Verarbeitungsmöglichkeit. Diese liegt schon aufgrund der nicht vorhandenen Datenstruktur für Zwecke der statistischen Aufbereitung bzw. einer Gesamtübersicht vor. Damit ist diese Datengrundlage weder in Gänze vorhanden noch bereitgehalten und sind auch die verpflichtend seitens der Unternehmer individuell vorhandenen Aufzeichnungen nicht zum Zwecke der Gesamtübersicht bereitgehalten.

Dieses Ergebnis ist auch durch praktische Erwägungen unterstützt, denn wie jedes andere zentrale Berichtswesen setzt es aufgrund der Vielzahl von Anwendern eine standardisierte Datenstruktur und eine standardisierte Übergabeschnittstelle voraus, die hier schlicht nicht vorhanden ist. Auch die Masse an betriebsindividuellen Daten wird daher nicht bereitgehalten im Sinne des LTranspG.

Auf den vorliegenden Antrag auf Informationszugang bezogen, erhöht es letztlich auch nicht die Transparenz oder Kontrolle der Verwaltung, wenn der Pflanzenschutzdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über den Weg des LTranspG dazu verpflichtet werden könnte, sich all diese Informationen zu Zwecken des Informationszugangsrechts im Rahmen des LTranspG besorgen zu müssen.

Das Gegenteil ist der Fall. Auf Antrag eines voraussetzungslosen Informationszugangsanspruchs könnte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in der Funktion einer nachgeordneten Behörde rechtsmissbräuchlich in Anspruch genommen werden, um eine vom EU- und Bundes- und Landesgesetzgeber nicht vorgesehene Gesamtübersicht von Pflanzenschutzanwendungsdokumentationen zu erstellen.

Dies könnte nur unter Missachtung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfolgen, da durch die Behörde bei der Beantwortung des Informationszugangsantrags wesentliche Grundsätze missachtet werden müssten. Zu nennen sind hier insbesondere der Grundsatz der Datensparsamkeit, der erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten, aber auch gesetzlich normierte Zuständigkeiten, wie speziell der vom Bundesgesetzgeber in § 21 PflSchG normierten ausschließlichen Zuständigkeit für die Erfassung von - nicht personenbezogenen - Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten des Julius-Kühn-Instituts für Bundesstatistiken zur Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten.

Hinzu kommt, dass diese Beantwortung nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand der Zusammenstellung und Bereinigung von personenbezogenen Daten denkbar wäre. Diese Aufarbeitung der Daten, die eigentlich nicht geschuldet ist (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 LTranspG), würde zudem die Bearbeitung vorrangiger Sachaufgaben erheblich beeinträchtigen (vgl. zum Begriff der Unverhältnismäßigkeit und Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG analog auf die Suche nach Informationen insbes. BVerwG, Urteil vom 29.3.2023, 10 C 2/22, vgl. juris, Rn. 17 und 20ff.). Dieses Ergebnis kann nicht richtig sein.

Diese Daten werden daher nicht bereitgehalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG.

Soweit also Inhalte der gesetzlichen Vorgaben des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1107/2009 begehrt werden, betreffen diese zwar Umweltinformationen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 Nr. 3 Buchstabe a) LTranspG, allerdings verfügt die Behörde nicht in der Gesamtübersicht aller rheinland-pfälzischen Flächen über diese Daten.

6. Soweit man das Merkmal des Bereithaltens dennoch im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG als gegeben annehmen wollte, liegt nach diesseitiger Auffassung ein offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Antrag im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LTranspG vor, der dem Regelfall entsprechend ebenfalls abgelehnt werden müsste.

Das Informationsinteresse des Antragstellers wäre vor dem Hintergrund der illegalen Erstellung und Verarbeitung der Daten erkennbar am Willen des Gesetzgebers vorbei, nicht schutzwürdig und auch das öffentliche Interesse würde nicht ausnahmsweise überwiegen, sodass es bei der Soll-Entscheidung des Gesetzgebers in § 14 Abs. 1 Satz 2 LTranspG verbliebe und das Ermessen der Behörde reduziert wäre. Außergewöhnliche Umstände, die eine positive Bescheidung aus anderen Gründen rechtfertigten, liegen nicht vor. Der Antrag wäre ebenfalls abzulehnen.

7. Der Antrag umfasst mit obiger Begründung somit in der Gesamtheit keine der Transparenzpflicht unterliegenden Daten. Eine Teilbescheidung kommt nicht in Betracht.

Vom Antrag umfasst sind sämtliche Pflanzenschutzmittelanwendungsinformationen sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen der 711.800 ha kleinparzellierter Flächen in Rheinland-Pfalz. Eine teilweise Bescheidung des Antrages im Sinne einer Eingrenzung auf einzelne Flächen, Kulturen, Produkte, Anwender, Regionen oder Jahre ist ausgeschlossen, da es dem Antragsteller erkennbar darauf ankommt, die Gesamtheit des begehrten Datenbestandes - sogar bundesweit - vergleichbar erfassen und weiterverarbeiten zu können. Dementsprechend ist eine Teilbescheidung nicht sinnvoll oder möglich.

8. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Informationen gemäß § 5 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG liegen nicht vor, der Antrag war folglich abzulehnen.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 24 Abs. 1 S. 3 LTranspG.

Vorsorglich weise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin, wonach Sie die Möglichkeit haben, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann



1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.